



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 13. August 2020

Nr. 19

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Unterrichtung von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen über ihr Wahlrecht
2. Einziehung von Straßen – Wupperstraße, Illerstraße, Isarstraße, Leinestraße
3. Einziehungsabsicht – Theodor-Heuss-Straße
4. Widmung von Straßen – Plutoring, Kometenstraße, Jupiterweg, Marsweg, Venusweg, Universumplatz, Planetenstraße, Meteorstraße, Uranusring, Neptunweg, Saturnring,
5. Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers (EBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2020
6. Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58c Soldatengesetz
7. Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen
8. Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten
9. Flächennutzungsplan der Stadt Moers – Genehmigung und Wirksamwerden
10. Satzung über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 151 der Stadt Moers, Hülsdonk (Weyerstraße) vom 16.07.2020
11. Bebauungsplan Nr. 306 der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof) vom 28.07.2020
12. Aufgebote von Sparkassenbüchern

Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

**Bekanntmachung
für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die
Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020**

Gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV NRW. S. 602), - SGV. NRW. 1112 - wird öffentlich bekannt gemacht:

Für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020 sind auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) wahlberechtigt.

Grundsätzlich werden wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde bis zum 35. Tag vor der Wahl (09. August 2020) für eine Wohnung bzw. bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemeldet sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Zur Teilnahme an der Kommunalwahl ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis Voraussetzung. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die gem. § 26 Bundesmeldegesetz (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes ist dafür Voraussetzung, dass sie am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen Ihre Hauptwohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Gemäß § 12 Abs. 8 KWahlO ist der Antrag bis zum 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) zu stellen und muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihrem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Einem verspätet eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des/der Wahlberechtigten ausgefüllt hat und das die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Für den Antrag ist das Muster der Anlage 1 zu § 12 KWahlO zu verwenden. Entsprechende Anträge sind im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Raum U.095, Tel. 02841 201-641 erhältlich. Aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen ist ein Besuch des Rathauses grundsätzlich nur nach Terminvereinbarung möglich. Es wird daher empfohlen, vorab einen Termin zur Antragsstellung zu vereinbaren.

Moers, den 23.07.2020
Stadt Moers
Der Bürgermeister
Fleischhauer

Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachfolgend näher bezeichneten und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachten Flächen

Wupperstraße, Gem. Kapellen, Flur 13, Flurstück 218 (Teilfläche von ca. 578 m²)

Illerstraße, Gem. Kapellen, Flur 13, Flurstück 219

Isarstraße, Gem. Kapellen, Flur 13, Flurstück 220

Leinestraße, Gem. Kapellen, Flur 13, Flurstück 221

eingezogen.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Moers vom 18.07.2019 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Hinweise:

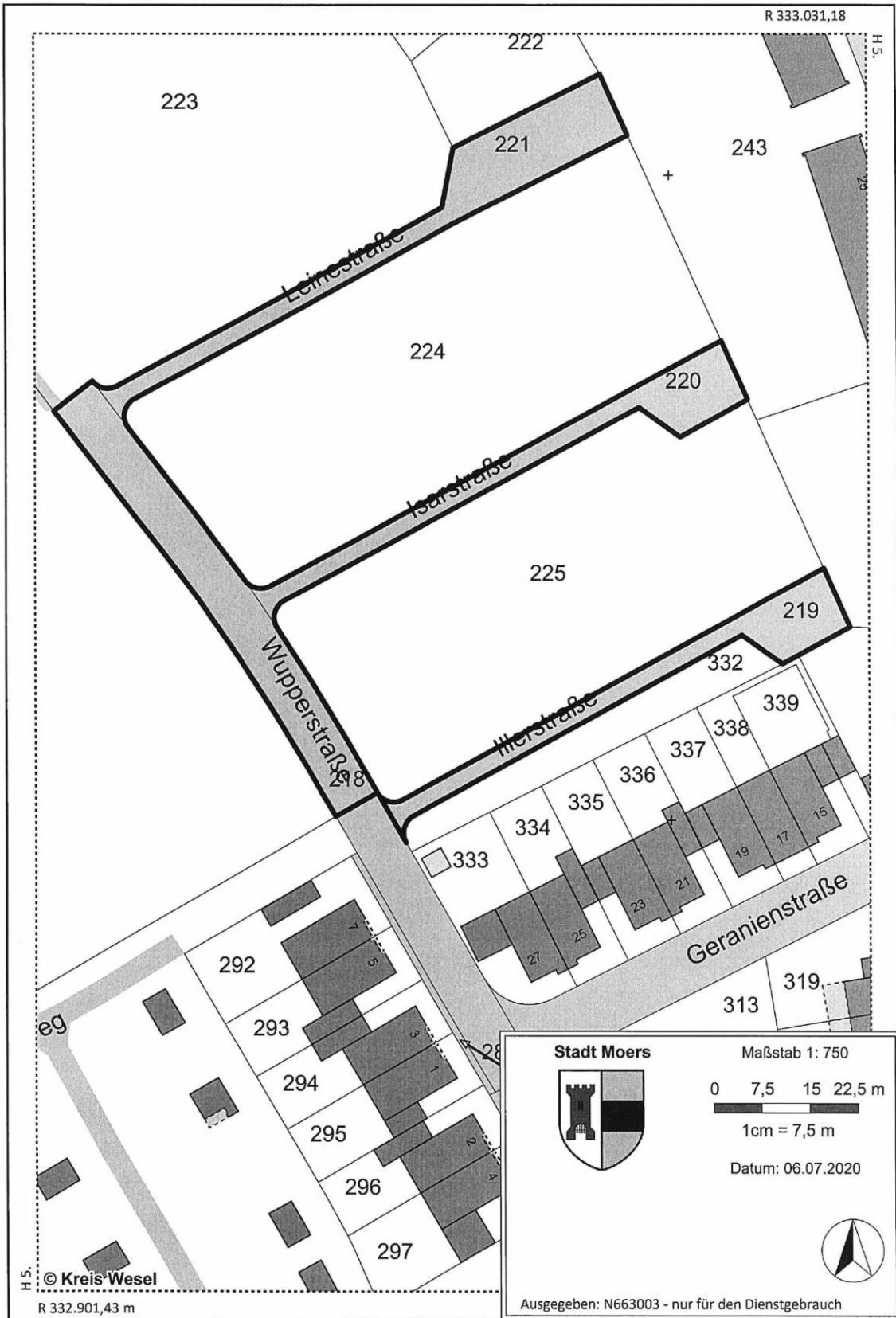
1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 06.07.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Köhn



Bekanntmachung

Einziehungsabsicht

Es ist beabsichtigt, gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), die nachstehend benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtliche Fläche

Theodor-Heuss-Straße, Gem. Repelen, Flur 37, Flurstück 1650

einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. § 7 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Verkehrsflächen ersichtlich ist, liegt beim Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

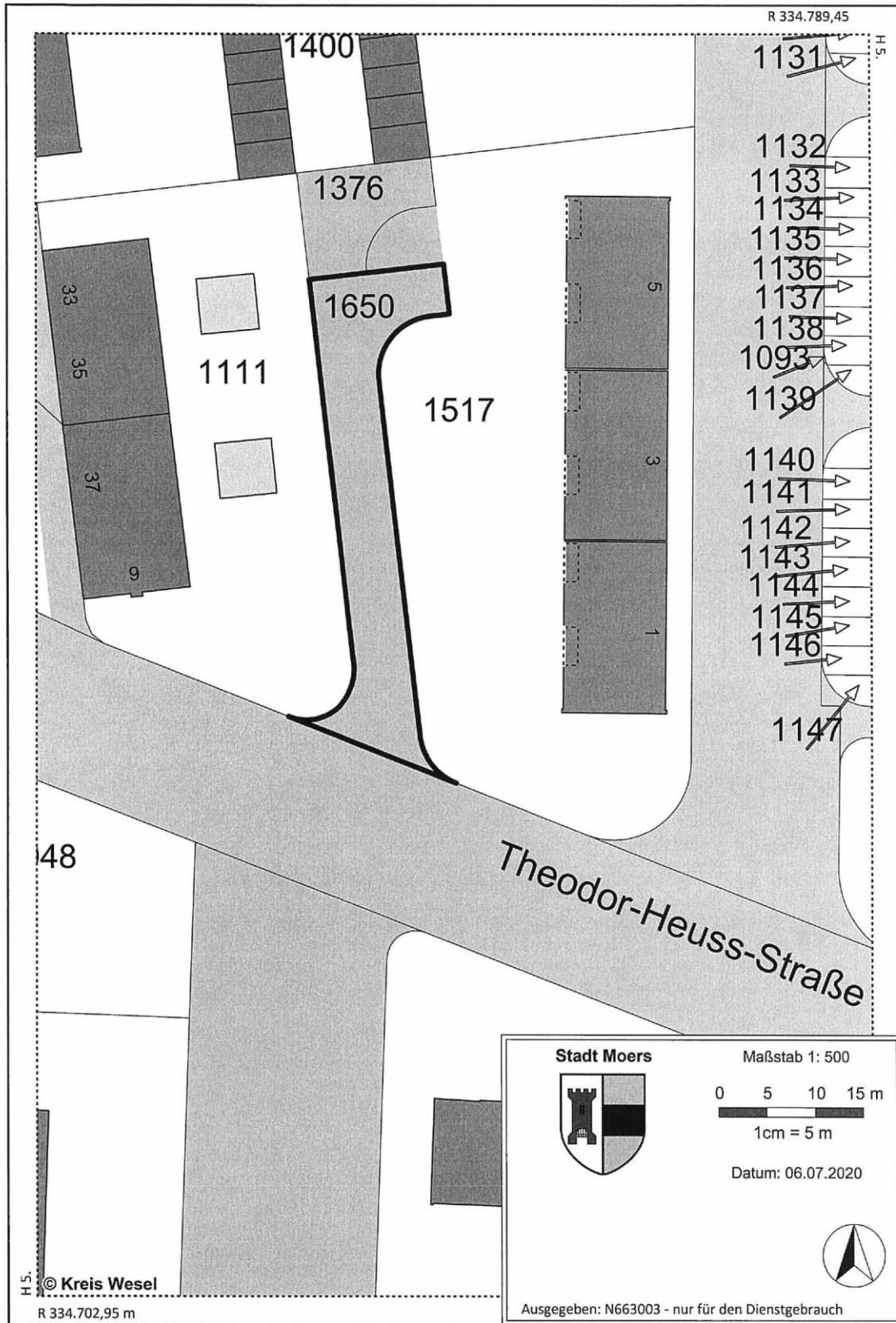
Einwendungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift an den Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich 8 – Vermessung, Straßen und Verkehr, Rathausplatz 1, 47441 Moers, zu richten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Einwendenden zugerechnet.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.


Moers, den 06.07.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Köhn



H 5.
© Kreis Wesel
R 334.702,95 m

Stadt Moers




Maßstab 1: 500

0 5 10 15 m

1cm = 5 m

Datum: 06.07.2020



Ausgegeben: N663003 - nur für den Dienstgebrauch

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung werden die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet:

Plutoring, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstück 750
Kometenstraße, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstück 800, 1043
Jupiterweg, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstück 1043
Marsweg, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstück 1043
Venusweg, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstück 1043
Universumplatz, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstück 1043
Planetenstraße, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstücke 1043, 1044, 1045
Meteorstraße, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstück 529, 530, 531, 591
Uranusring, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstück 1045
Neptunweg, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstück 1045
Saturnring, Gem. Repelen, Flur 18, Flurstück 929, 1045

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingerichtet werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

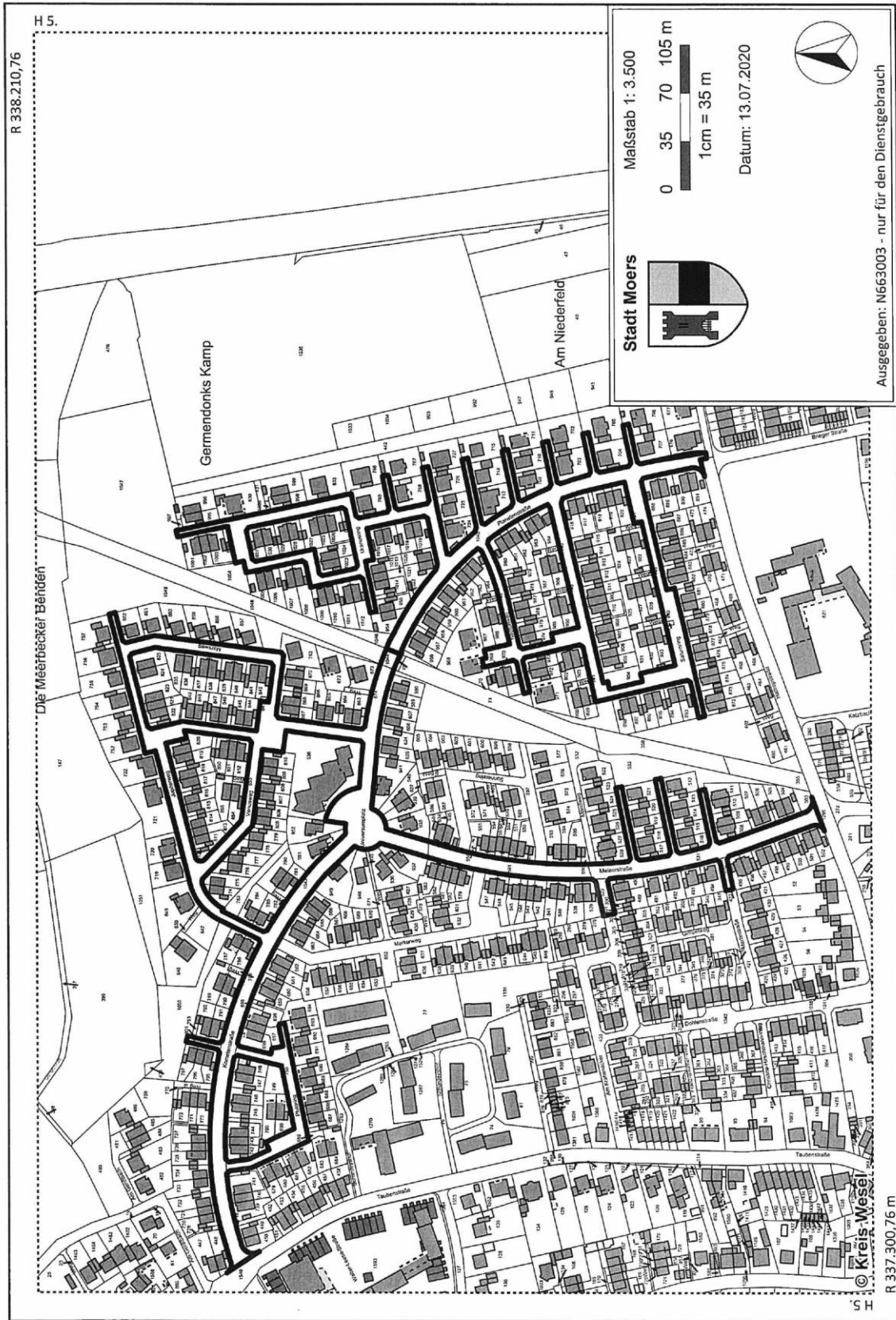
Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung (gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich 8 - Vermessung, Straßen und Verkehr, Raum E.023 (Altes Rathaus, Erdgeschoss) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 13.07.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Köhn

Amtsblatt der Stadt Moers - 13.08.2020 - Nr. 19



Satzung
über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung
(Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege)
der Stadt Moers (EBS)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2020

Der Rat der Stadt Moers hat am 23.06.2020 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S 202), der §§ 22 bis 24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII - Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2696) und der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten KinderbildungsG vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151) sowie RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.02.2018 - AZ 325-3.04.02-142481 – Amtsblatt NRW 03/18, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebote für Kinder

- (1) Die Stadt Moers und die freien Träger richten zur Betreuung von Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht Kindertageseinrichtungen ein.
- (2) Die Stadt Moers richtet zur Betreuung von Schulkindern "Offene Ganztagschulen im Primarbereich" ein.
- (3) Die Stadt Moers schafft ein Angebot zur Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen (§ 21 f. KiBiz).

§ 2

Träger der Kindertageseinrichtungen

- (1) Träger der Kindertageseinrichtungen sind die in § 25 KiBiz genannten Organisationen.
- (2) Die Aufnahmebedingungen werden durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

§ 3

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich können nur Schulkinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die Teilnahme am Offenen Ganztage verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (5) Diese Regelung gilt für alle Grundschulen.
- (6) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 4

Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII und § 21 ff. KiBiz umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Näheres regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung berechtigen oder verpflichten die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Rahmen dieser Satzung an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern.
- (4) Sind die Eltern des Kindes nicht erziehungsberechtigt, tritt die erziehungsberechtigte Person an die Stelle der Eltern.

§ 6

Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die An- oder Abmeldung des Kindes zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten hat von den Eltern schriftlich zu erfolgen.

Die An- oder Abmeldung ist zu richten:

- a) für die Kindertageseinrichtung: an die jeweilige Einrichtung oder den Träger der jeweiligen Einrichtung
 - b) für die Offene Ganztagschule: an die Schulleitung der jeweiligen Schule
 - c) für die Tagespflege: an die jeweilige Fachkraft für Kindertagespflege der Stadt Moers.
- (2) Kindertageseinrichtung
Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung wird durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt. Näheres wird durch den mit der jeweiligen Einrichtung oder den Trägern der jeweiligen Einrichtung abzuschließenden Betreuungsvertrag und die Richtlinien für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen bestimmt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

Für die letzten 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

- (3) Offene Ganztagschule
Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird durch die Richtlinien für die Offene Ganztagschule geregelt.

Der Beitragszeitraum richtet sich nach § 7 dieser Satzung.

(4) Kindertagespflege

Die Vermittlung, Abmeldung und das Verfahren regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 7

Beitragspflicht

(1) Die Eltern oder die ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen haben für den Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag wird von der Stadt Moers erhoben und mit schriftlichem Beitragsbescheid geltend gemacht.

(3) Kindertageseinrichtung

Die Beitragspflicht für die Kindertageseinrichtung richtet sich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Beitragspflicht und Beitragshöhe werden durch die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt. Sie bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Beitragszeitraum ist das gesetzliche Kindergartenjahr; dieses entspricht dem gesetzlichen Schuljahr.

(4) Offene Ganztagschule

Die Beitragspflicht für die Teilnahme am Besuch der Offenen Ganztagschule richtet sich nach § 51 Abs. 5 KiBiz. Sie beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Beitragspflicht und Beitragshöhe werden durch die Schließungszeiten des Offenen Ganztagsangebotes nicht berührt. Sie bestehen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.

Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben.

Beitragszeitraum ist das gesetzliche Schuljahr.

(5) Kindertagespflege

Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege richtet sich nach § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 51 KiBiz. Von der Stadt Moers wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

(6) Allgemeine Regelungen

Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmelde-monats (Ende der Kündigungsfrist) zu zahlen.

Beitragspflichtig zu den Kosten der Kindertageseinrichtung, der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege sind die Eltern des Kindes oder die ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen als Gesamtschuldner.

§ 8

Elternbeitrag

(1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind.

Der Beitrag entsprechend der Beitragstabelle für „Kinder im Alter von 3 Jahren und älter“ ist ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird, zu entrichten.

Amtsblatt der Stadt Moers – 13.08.2020 – Nr. 19

Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule nicht abgegolten (s. auch §§ 10 und 11 der Satzung).

- (2) Zur Erhebung des Elternbeitrages sind der Stadt Moers Name und Vorname des Kindes, Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern oder der ihnen nach dieser Satzung gleichgestellten Personen, Geburtsdaten, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten, Familiensprache sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder mitzuteilen. Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Moers schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen nach Absatz 1 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, der persönlichen Verhältnisse oder der Betreuungszeiten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind der Stadt Moers unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (6) Unabhängig von den genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Moers berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Vom Basiselterngeld bleibt der Sockelbetrag von 300 Euro monatlich unberücksichtigt, beim Bezug des sogenannten Elterngeldes Plus und beim Partnerschaftsbonus ist ein Betrag in Höhe von mtl. 150 Euro anrechnungsfrei. Ein gewährter Geschwisterbonus ist in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

Vom Einkommen werden die durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten abgezogen. Ohne Nachweis wird ein Pauschbetrag von 1.000 Euro vom Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit abgezogen. Sonderausgaben werden, mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 5a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten, nicht in Abzug gebracht.

- (8) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen.

Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Nach Feststellung einer geänderten Beitragshöhe kann der neu festgesetzte Beitrag für einen rückwirkenden Zeitraum von bis zu vier Kalenderjahren geltend gemacht werden. Die Frist beginnt nach § 170 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) mit Ablauf des Kalenderjahres, in der die Abgabe entstanden ist.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

- (9) Im Falle des § 5 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe 1 richtet.
- (10) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.

§ 9

Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
Dieses gilt auch im Falle einer Zurückstellung der regulären Einschulung.
- (2) Besuchen mehr als ein haushaltsangehöriges Kind einer Familie / pro Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
Ergeben sich für die Kinder unterschiedliche hohe Beiträge, ist für das Kind mit dem höchsten Beitrag der Elternbeitrag zu zahlen.

Ist ein Kind nach Absatz 1 befreit, sind Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege beitragsfrei.

- (2a) Besuchen mehr als ein Kind im Haushalt einer Familie gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich auf dem Gebiet der Stadt Moers, eine Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so ist für das Kind mit dem höchsten Beitrag der volle Beitrag und für ein Kind in der Offenen Ganztagschule 50% des maßgeblichen Beitrags gemäß Anlage 1 der Satzung (Elternbeiträge OGS) zu zahlen.
Für jedes weitere haushaltsangehörige Kind entfällt der Elternbeitrag.

Befindet sich ein Geschwisterkind des Kindes, welches die Offene Ganztagschule besucht, in einer Kindertageseinrichtung oder der Tagespflege in einem der beitragsfreien Jahre nach Absatz 1, ist für ein erstes Kind in der Offenen Ganztagschule 50% des Elternbeitrags zu entrichten. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei.

- (3) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 10

Essensgeld

- (1) In den Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Dazu ist zwischen dem jeweiligen Träger und den Eltern eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt (Essensgeld) für das Mittagessen verlangen (§ 51 Abs. 3 KiBiz und Runderlass MSW NRW).
- (2) Die Stadt Moers erhebt das Essensgeld der Satzung
- für die Städtischen Kindertageseinrichtungen für die Zeit ab dem 01.08.2020 monatlich in Höhe von 55,00 Euro und ab dem 01.08.2022 monatlich 59,40 Euro,
 - für die städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und

Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

- für die Offenen Ganztagschulen der Maßnahmeträger, soweit diese der Stadt Moers die Erhebung des Essensgeldes übertragen haben, monatlich in Höhe von 59,40 Euro bis zum 31.07.2021.
- (3) Das Essensgeld der weiteren Einrichtungen wird vom jeweiligen Träger der Einrichtung aufgrund der bestehenden privatrechtlichen Vereinbarung selbst erhoben.

§ 11

Essensgeldermäßigung/-erlass

- (1) Haben die Eltern oder Ihnen gleichgestellte Personen bzw. das am Mittagessen teilnehmende Kind Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und damit auch Anspruch nach den bestehenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe (BuT), übernimmt die gemeinsame Anlaufstelle BuT des Kreises Wesel und des Jobcenters Kreis Wesel die Aufwendungen für das Essensgeld. Ein entsprechender Antrag ist beim Jobcenter des Kreises Wesel zu stellen.

Die Befreiung von der Essensgeldzahlung der Eltern an die Stadt Moers kann erst nach Vorlage des Nachweises der Bewilligung von Leistungen nach dem BuT-paket bei der beitrags erhebenden Stelle der Stadt Moers für das jeweilige Kind erfolgen.

Sofern die Ansprüche nach den in Satz 1 benannten Vorschriften nicht geltend gemacht werden bzw. die Bewilligung von Leistungen nach dem BuT-paket der beitrags erhebenden Stelle der Stadt Moers nicht nachgewiesen wird, ist das Essensgeld von den Eltern oder Ihnen gleichgestellten Personen in voller Höhe zu entrichten.

- (2) Haben Eltern oder Ihnen gleichgestellte Personen keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BuT-paket, verfügen aber über ein vergleichbar geringes Einkommen, kann eine Leistung nach dem Härtefallfonds "Alle Kinder Essen mit" des Landes Nordrhein Westfalen beantragt werden. Dieser Antrag ist bei der Stadt Moers zu stellen, sofern diese das Essensgeld erhebt. Stichtag ist jeweils der 15. März und der 15. September eines Jahres.

Bei Bewilligung werden die Eltern für den entsprechenden Zeitraum von der Zahlung des Essensgeldes befreit.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschulen im Primarbereich und Tagespflege) der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 23.06.2020 beschlossene Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers (EBS) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 16.07.2020

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

Anlagen zu §§ 7, 8 und 10 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Betreuung in Kindertagespflege der Stadt Moers sowie für die Erhebung von Essensgeld für Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen

Es gelten die folgenden Beitragstabellen:

Anlage 1

Beitragstabelle Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (KiBiz) und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Beitragsstufe	Jahresbruttoeinkommen bis	Kinder im Alter von <u>unter</u> 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren und älter			OGS
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
0	18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000,00 €	44,00 €	57,00 €	75,00 €	26,00 €	29,50 €	48,00 €	19,00 €
2	30.000,00 €	80,00 €	97,00 €	140,00 €	44,00 €	48,50 €	82,00 €	32,00 €
3	37.000,00 €	116,00 €	137,00 €	160,00 €	50,00 €	51,00 €	87,00 €	43,00 €
4	50.000,00 €	152,00 €	177,00 €	235,00 €	72,00 €	82,00 €	135,00 €	67,00 €
5	61.000,00 €	188,00 €	217,00 €	335,00 €	115,00 €	132,00 €	215,00 €	110,00 €
6	70.000,00 €	235,20 €	269,90 €	399,00 €	160,70 €	182,70 €	304,50 €	126,00 €
7	80.000,00 €	273,00 €	311,90 €	430,50 €	180,60 €	204,80 €	325,50 €	144,00 €
8	100.000,00 €	310,80 €	353,90 €	462,00 €	199,50 €	225,80 €	357,00 €	155,00 €
9	über 100.000,00 €	365,20 €	414,70 €	517,00 €	225,50 €	258,50 €	407,00 €	180,00 €

Der Elternbeitrag für die Hortplätze entspricht dem Beitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter in einer 35 Stunden Betreuung.

Anlage 2

Beitragstabelle Kindertagespflege

Bei-trags-stufe	Jahresbruttoeinkommen bis	Betreuungsstunden pro Woche								
		bis 10	ab 11	ab 16	ab 21	ab 26	ab 31	ab 36	ab 41	ab 46
0	18.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1	25.000 €	8,00 €	15,30 €	22,60 €	29,90 €	37,20 €	44,50 €	53,75 €	63,00 €	72,25 €
2	30.000 €	10,50 €	19,90 €	31,30 €	42,70 €	54,10 €	65,50 €	81,25 €	97,00 €	112,75 €
3	37.000 €	13,00 €	24,40 €	35,80 €	47,20 €	58,60 €	70,00 €	99,50 €	129,00 €	158,50 €
4	50.000 €	21,00 €	36,20 €	51,40 €	66,60 €	81,80 €	97,00 €	128,00 €	159,00 €	190,00 €
5	61.000 €	32,00 €	55,00 €	78,00 €	101,00 €	124,00 €	147,00 €	196,50 €	246,00 €	295,50 €
6	70.000 €	44,10 €	75,00 €	105,80 €	136,70 €	167,60 €	198,50 €	267,20 €	336,00 €	404,80 €
7	80.000 €	54,60 €	87,80 €	121,00 €	154,10 €	187,30 €	220,50 €	297,20 €	373,80 €	450,50 €
8	100.000 €	65,10 €	100,40 €	135,70 €	170,90 €	206,20 €	241,50 €	326,00 €	410,60 €	488,30 €
9	> 100.000 €	79,20 €	118,40 €	157,50 €	196,70 €	235,80 €	275,00 €	371,80 €	468,60 €	511,50 €

Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers
Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung gem. § 58c Soldatengesetz**

Gemäß § 58 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 des BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2020 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Soldatengesetz widersprechen können.

Widerspruch kann schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, 47439 Moers).

Moers, den 20.07.2020

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers
Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen**

Fundsachen, die beim Fundbüro der Stadt Moers abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden **ab Donnerstag, dem 03.09.2020, 20.00 Uhr** im Rahmen einer **Internetauktion zur Versteigerung** angeboten.

Interessenten haben die Möglichkeit, die Fundsachen bereits ab dem 06.08.2020 im Rahmen einer Vorschau auf der Internetseite www.sonderauktionen.net zu betrachten.

Neben Handys, Schmuck und Fahrrädern sind in diesem Jahr verschiedene Werkzeuge und Elektrogeräte in der Versteigerung.

Die Eigentümer, der zur Versteigerung anstehenden Gegenstände, werden gem. § 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 02.09.2020 beim Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, Zimmer U.095, anzumelden.

Moers, den 13.07.2020

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 01.11.2015 in der jeweils gültigen Fassung weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

In folgenden Fällen besteht das Recht, **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:

- a. Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 50 Abs. 1 BMG),
- b. Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG),
- c. Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 50 Abs. 3 BMG).

Gemäß § 50 Abs. 2 und 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) bezieht sich das Recht auf Widerspruch auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

1. Vor- und Familienname,
2. Doktorgrad,
3. Anschrift.

Bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern werden zusätzlich Datum und Art des Jubiläums mitgeteilt. (Abs. 2)

Jede gemeldete Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen.

Widerspruch kann schriftlich an den Bürgerservice der Stadt Moers gerichtet werden (Postanschrift: Stadt Moers, Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Rathausplatz 1, 47441 Moers).

Moers, den 20.07.2020

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Arndt
Beigeordneter

Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Flächennutzungsplan der Stadt Moers
Genehmigung und Wirksamwerden**

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **27.11.2019** beschlossen:

„[...] den Flächennutzungsplan mit der nach der erneuten öffentlichen Auslegung redaktionell überarbeiteten Begründung (Teil A) einschließlich Umweltbericht (Teil B).

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Moers.“

Genehmigung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers mit Verfügung vom 05.05.2020 wie nachstehend genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 27.11.2019 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Hinweise

Fachliche Hinweise

a) In der Begründung auf Seite 37 und im Umweltbericht auf Seite 90 wird ein veralteter Hinweis gegeben. In der Seveso-III-Richtlinie wird die „Überwachung der Ansiedlung“ in Artikel 13 geregelt (alt: analog in der Seveso-II-Richtlinie in Art. 12).

b) Nach Überprüfung und Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) und Hochwasserrisikokarten (HWRK) und der Bewertung und dem Management von Risiken durch Hochwasser (https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_aktualisierung_hwgk_hwrk_final-2019-12.pdf), mit dem Ziel hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum zu verringern und zu bewältigen, wird für das Moersbach-System keine HWGK und HWRK mehr erstellt, da das Gewässer nicht mehr als Risikogewässer definiert wird. Hierzu sollte mit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes ergänzend hingewiesen werden. Die HWGK und die HWRK werden als PDF-Karten auf der Internetseite der Flussgebiete in NRW zur Verfügung gestellt (www.flussgebiete.nrw.de/hochwassergefahrenkartenund-hochwasserrisikokarten-194).

In Verbindung mit einer zukünftigen Änderung des neuen Flächennutzungsplanes) sollten die Karten bzw. der Beiplan an die neue Ausgangslage angepasst sowie die Begründungs- und Erläuterungstexte aktualisiert bzw. ausgetauscht werden. Der Rat der Stadt ist darüber zu unterrichten.

c) Aus dem Flächennutzungsplan wurden Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen. Gemäß § 5 (1) BauGB ist die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Mit Bekanntmachung des REGIONALPLAN RUHR ist die Überplanung der „weißen Flächen“ anzustreben.

Düsseldorf, den 05.05.2020
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-27Moe-FNPneu-837
Im Auftrag
Gez. Harald Kirsten

Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus, Rathausplatz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Das Plangebiet umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Moers.

Bekanntmachungsanordnung

Der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Moers vom **27.11.2019**, die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.05.2020 (Az.: 35.02.01.01-27Moe-FNPneu-837), die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Entsprechend des Hinweises der Bezirksregierung in der Genehmigung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers vom 05.05.2020, wird für das Moersbach-System keine Hochwassergefahrenkarte (HWGK) und Hochwasserrisikokarte mehr erstellt, da das Gewässer nicht mehr als Risikogewässer definiert wird.

Moers, 16.07.2020

Fleischhauer
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Satzung
über eine Veränderungssperre innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplans Nr. 151 der Stadt Moers, Hülsdonk (Weyerstraße)
vom 16.07.2020**

Auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Moers am 23.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 151 der Stadt Moers, Hülsdonk (Weyerstraße). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Moers, Flur 3 die Flurstücke Nr. 33, 391, 479, 480, 502 und 513.

Die Flurstücke 33, 391, 479, 480, 502 und 513 der Gemarkung Moers, Flur 3 des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 151 der Stadt Moers, Hülsdonk (Weyerstraße) und dieser Veränderungssperre überlagern einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. (M)12V der Stadt Moers.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 151 der Stadt Moers, Hülsdonk (Weyerstraße) gemäß § 2 BauGB wurde am 14.01.2016 gefasst und im Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 5 am 10.03.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist es, vor dem Hintergrund der Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich die planungsrechtliche Grundlage für die Erschließung und geordnete Bebauung von bislang gemischt genutzten sowie ehemals gewerblich genutzten, nunmehr brachliegenden Flächen im Bereich der Weyerstraße, Hülsdonker und Repelener Straße zu schaffen. Die dazu im städtebaulichen Konzept vorgesehenen und für die interne Erschließung notwendigen Verkehrsflächen sollen mit der Veränderungssperre geschützt werden, um die angestrebte Erschließung des dahinterliegenden Grundstücksbereiches nicht durch eine ansonsten mögliche Bebauung zu gefährden.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in Anlage 1 geometrisch eindeutig abgegrenzt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

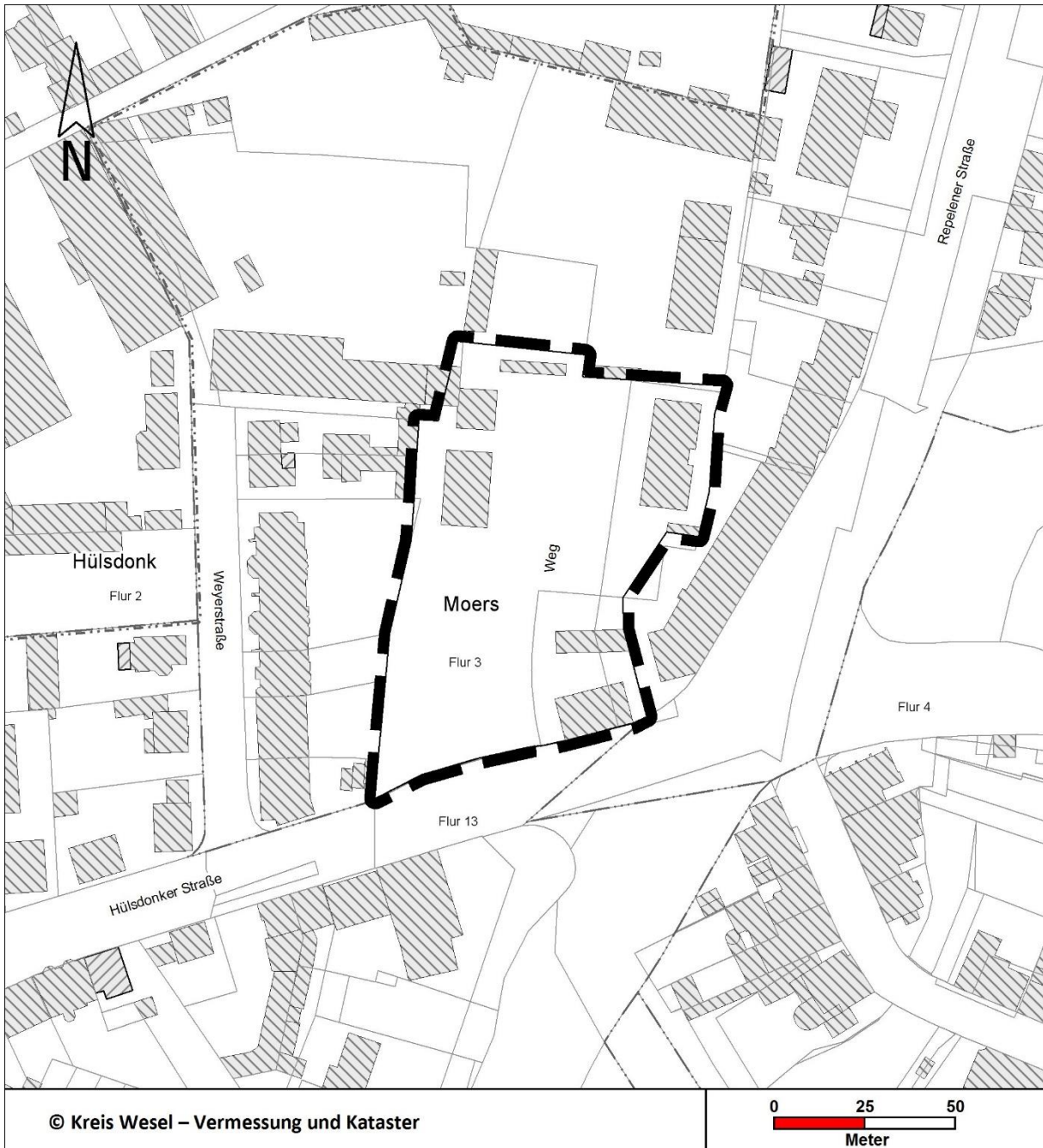
§ 4

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft. Die Geltungsdauer der Satzung beträgt 2 Jahre.

Übersicht über den Geltungsbereich der Veränderungssperre BP 151-1
Gemarkung Moers, Flur 3, Flurstücke 33, 391, 479, 480, 502 und 513



Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

Die Plananlage, in der gemäß § 1 der Satzung der räumliche Geltungsbereich geometrisch eindeutig abgegrenzt ist, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

montags bis donnerstags	8.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 16.00 Uhr
freitags	8.00 – 12.00 Uhr.	

Hinweise

1. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Moers am 23.06.2020 als Satzung beschlossene Veränderungssperre, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die auf der Grundlage des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Moers, den 16.07.2020

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Inkrafttreten
Bebauungsplan Nr. 306 der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof)
vom 28.07.2020**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **27.11.2019** beschlossen:

„für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 306 der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof) unter Beifügung der fortgeschriebenen Begründung einschließlich Umweltbericht als Satzung.

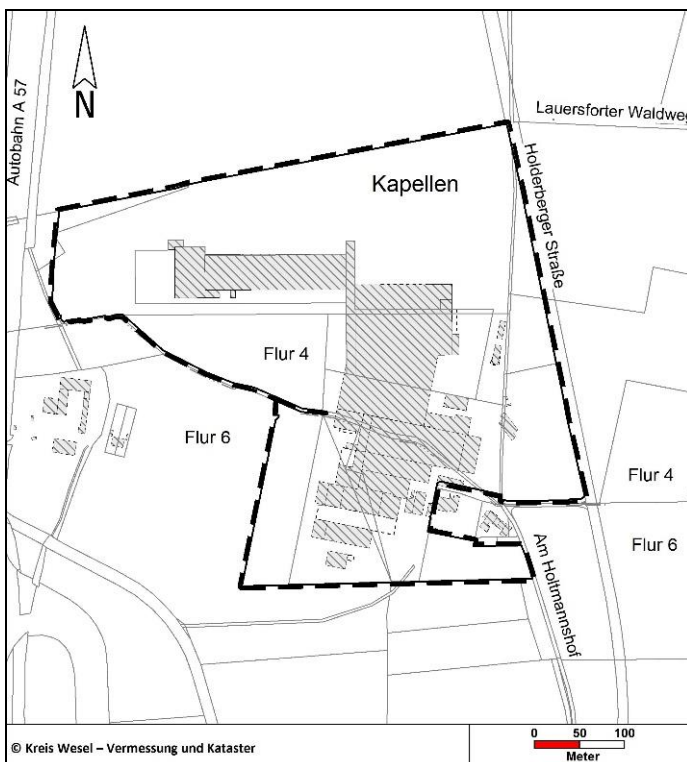
Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise aus der Flur 4 die Flurstücke Nr. 62, 65, 66, 191, 231, 279, 326, 346, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358.

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder Teilweise aus der Flur 6 die Flurstücke Nr. 45, 46, 47, 173, 466, 471, 473.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 306 hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.“

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 306 der Stadt Moers, Kapellen-Holderberg (Am Holtmannshof) mit fortgeschriebener Begründung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Moers am **27.11.2019** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Möglichkeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 28.07.2020

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers –13.08.2020– Nr. 19

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4442242550** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 24.07.2020

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3112405018, 3101721151** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 29.07.2020

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3402025807** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 05.08.2020

**Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand**